

AMTSBLATT

FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

München

Nummer 9

1. September 2005

INHALT

Rechtsvorschriften

Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO); ARR zur Änderung	209
Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen (ARR-Arb); ARR zur Änderung	210
Bayerisches Umzugskostengesetz; Ausschluss	210
Institut für evangelische Kirchenmusik (InstSatzg – KiMuHSch); Satzung	211
Theologische Aufnahmeprüfung; Änderung der Prüfungsordnung	217
Theologische Aufnahmeprüfung; Prüfungsordnung	218
Registraturordnung; 4. Auflage	225
Landeskirchliches Archiv; Benutzungsordnung der Bibliothek (LAELKB)	225

Amtliche Veröffentlichungen

St.-Mang-Stiftung, Kempten	227
Stiftung Altenhilfe im Diakonischen Werk, Würzburg	227
Kollektenabkündigungen für das 4. Quartal 2005	227
Sammlungs- und Kollektetenordnung 2006	230
Sammlungs- und Kollektetenplan 2006	232

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen	236
Weitere Stellenausschreibungen; auch Stellen für hauptberufliche Einsätze von Pfarrern bzw. Pfarrerinnen im Religionsunterricht	244
Hinweis: Stellenausschreibung eines anderen Rechtsträgers	244

Personalnachrichten	245
---------------------------	-----

Mitteilungen

Medienkompetenz mit E-Learning	248
--------------------------------------	-----

Rechtsvorschriften

Az. 26/0 –2/3 – 4

RS 650

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 5. Juli 2005 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG; RS 770) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABI S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABI S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Mai 2005 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2005, KABI S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2006“ ersetzt.

In Satz 2 wird „1. Januar 2006“ durch „1. Januar 2007“ ersetzt.

2. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte des Mitarbeiters oder eine andere Person im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen ehegatten- bzw. familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt bekommt; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der

**Anhang zur Prüfungsordnung
für die Theologische Aufnahmeprüfung –
zugelassene Hilfsmittel:**

- 1) Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:
 - a) das hebräische Alte Testament,
 - b) das griechische Neue Testament,
 - c) eine griechische Synopse,
 - d) ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
 - e) ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
 - f) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers ohne Anhang (nicht in den beiden biblischen Klausuren),
 - g) eine deutsche Konkordanz,
 - h) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).
- 2) Folgende in Absatz 1 genannte Hilfsmittel können von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst mitgebracht werden:
 - a) W. Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, ab 17. Auflage,
 - b) Bauer-Aland, Wörterbuch zum Neuen Testament, ab 6. Auflage.

Diese Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

3) Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel, auch Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, ist nicht gestattet.

München, 25. Juli 2005

Im Auftrag: Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin

Az. 12/1 – 1 – 16

RS 337

Bekanntmachung zur 4. Auflage der Registraturordnung

I

(1) Die 4. überarbeitete Auflage der Registraturordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird hiermit unter Verweis auf die elektronische Form des Volltextes im Intranet bekannt gemacht. Sie ersetzt mit Wirkung vom 1. September 2005 die 3. (ergänzte) Auflage der Registraturordnung vom 6. Dezember 1979 (Kirchliches Amtsblatt S. 328). Sie ist wie diese für die Ordnung der Registraturen der kirchlichen Stellen verbindlich.

(2) Die Dekanate, Pfarrämter, Pfarrvikariate, Gesamtkirchengemeinden und die übrigen kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, im Schriftverkehr das Aktenzeichen anzugeben.

(3) Um den Aufwand für die Einführung gering zu halten, ist das nach der Registraturordnung von 1980 geordnete Schriftgut in der Laufenden und Reponierten Registratur nicht umzustellen.

Die Aktenzeichen der 3. Auflage werden auch in der 4. Auflage beibehalten (nur für reponierte und archivierte Vorgänge). Wenn es erforderlich war, wurden neue hinzugefügt oder untergliedert.

(4) Die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1979 (KABI S. 328 / RS 337) über die 3. Auflage zur Registraturordnung wird aufgehoben. Unberührt bleibt die Bekanntmachung vom 3. Februar 1950 (KABI S. 15 / RS 336) über die Registratur neu eingerichteter Stellen.

II

(1) 1980 wurde die Registraturordnung von 1946 in überarbeiteter 3. Auflage herausgegeben (1964 die 2. Auflage). Seitdem sind viele Sachbetriffe neu aufgetreten. In Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Archiv wurden sie den entsprechenden Aktenzeichen zugeordnet und gleichzeitig die 3. Auflage überarbeitet.

(2) Die neuen Sachbetriffe sind in der Neuauflage eingearbeitet; sie sind mit Veröffentlichung der 4. Auflage einzuführen.

(3) Zum Gebrauch der 4. Auflage folgende Hinweise:

- Einfügungen und Änderungen sind im Registraturplan und im Sachverzeichnis der 4. Auflage kursiv gedruckt. Auch die Einführung zur Registraturordnung wurde überarbeitet.
- Die Musteraktenpläne sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. In Zweifelsfällen ist mit dem Landeskirchlichen Archiv Verbindung aufzunehmen.

(4) Der Volltext der 4. Auflage der Registraturordnung wird im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern veröffentlicht; sollte ausnahmsweise ein schriftlicher Ausdruck erforderlich sein, ist dieser auf Anforderung gegen Kostenerstattung beim Landeskirchenamt erhältlich. Künftig hinzukommende Sachbetriffe werden nach Bedarf mit den in Zukunft geltenden Aktenzeichen im Amtsblatt bekannt gegeben. Gleichzeitig wird eine ergänzte Fassung der Registraturordnung im Intranet bereitgestellt.

München, 8. August 2005

Im Auftrag: Dr. Hartmut Böttcher, Oberkirchenrat
Stellvertretender Leiter des Landeskirchenamts

Az. 80/64 – 1

RS 942

Benutzungsordnung der Bibliothek des Landeskirchlichen Archivs der ELKB (LAELKB)

1. Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek wird jede Person zugelassen, deren Tätigkeit oder Interesse die Benutzung erfordert. Für die Benutzungsberechtigung, Benutzungszweck und Formvorschriften, sowie Reproduktionen und Fotokopien kommt die Archivbenutzungs- und Gebührenordnung vom 17. April 2004

(KABI S. 75; RS 944) einschließlich der jeweils gültigen Gebührentafel zur Anwendung.

Die Benutzung der Bibliotheksbestände in den Räumen des LAELKB ist gebührenfrei. Personen, die die Bibliothek des LAELKB in Anspruch nehmen, werden nachfolgend als „Benutzer“ bezeichnet.

2. Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

2.1 Allgemeine Ausleihbestimmungen

1. Benutzern, die einen Benutzerantrag ausfüllen, werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen zur Nutzung ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Büchern und Medien kann die Ausleihfrist gesondert festgesetzt werden.
2. Das LAELKB hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Bücher und Medien zu beschränken.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
4. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag jeweils zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das ausgeliehene Buch bzw. Medium vorzulegen.
5. Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
6. Das LAELKB ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern.
7. Präsenzbestände, Handschriften, alte Drucke, vor 1901 erschienene Werke, Zeitschriften und Zeitungen, andere besonders schutzwürdige Bestände und Bücher aus Depotbibliotheken werden nicht ausgeliehen. Sie sind im Leseraum einzusehen.

2.2 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat den Zustand des ihm anvertrauten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Reklamation, so wird angenommen, dass er es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehenen Bibliotheksgutes ist dem LAELKB unverzüglich zu melden. Für Verlust, Beschädigung oder Beschmutzung von Bibliotheksgut während der Entleihung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Dabei steht es im Ermessen des LAELKB, in welcher Form Ersatz zu leisten ist. Zuersetzen sind auch pauschal die Kosten des Material- und Zeitaufwands für die Einarbeitung etwaiger Ersatzmedien.

Es ist nicht gestattet, entliehene Bücher und sonstige Medien an Dritte weiterzugeben.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek, bzw. den Leseraum des LAELKB nicht benutzen. Sie haben das LAELKB zu informieren und für die Desinfektion des ausgeliehenen Bibliotheksgutes zu sorgen.

Wer die Leihfrist überschritten hat, wird schriftlich zur Rückgabe gemahnt. Hierfür gelten folgende Fristen:

1. Mahnung: kann am ersten Öffnungstag nach dem Rückgabetermin erfolgen.
2. Mahnung: kann sieben Tage nach Zustellung der 1. Mahnung erfolgen.
3. Mahnung: kann sieben Tage nach Zustellung der 2. Mahnung erfolgen.

Ist entliehenes Bibliotheksgut sieben Tage nach Zustellung der dritten Mahnung noch nicht zurückgegeben, so kann das LAELKB seinen Rückforderungsanspruch wie folgt durchsetzen:

- es von einem Bediensteten des LAELKB auf Kosten des Benutzers abholen lassen
- eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers durchführen.

Mahnungen und Benachrichtigungen gelten am Tag nach Übergabe an die Post als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden.

4. Ersatz von Auslagen und Verwaltungskosten

1. Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei. Für bestimmte Dienst- und Sonderleistungen wird ein Verwaltungskostenersatz erhoben.
2. Wird ausgeliehenes Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich angemahnt, so wird mit Zustellung des Mahnschreibens folgender Verwaltungskostenanteil fällig:
 1. Mahnung: Euro 5,00
 2. Mahnung: Euro 10,00
 3. Mahnung: Euro 15,00

Teilt der Benutzer mit, dass er Bibliotheksgut verloren oder beschädigt hat, so muss er die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur erstatten. Zusätzlich kann für die Bearbeitung des Vorgangs ein Verwaltungskostenanteil von Euro 5,00 erhoben werden. In Absprache mit dem LAELKB kann der Benutzer verlorenes Bibliotheksgut selbst beschaffen und der Bibliothek übereignen. Über das einzuschlagende Verfahren entscheidet das LAELKB nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Nürnberg, 18. August 2005

Im Auftrag: Dr. Hartmut Böttcher, Oberkirchenrat
Stellvertretender Leiter des Landeskirchenamts